

Mantik verständlich gemacht.) Bob BECKING, Professor für Altes Testament, Universität Utrecht, »Die Gottheiten der Juden in Elephantine«. (Überzeugende Neubewertung des oft diskutierten und umstrittenen religionsgeschichtlichen Materials aus dem 5. Jh. von der Nilinsel bei Assuan. Nach BECKING spiegeln diese religiösen Texte keine vorexilische jüdische oder nordisraelitische Religion, weil die Bewohner von Jeb (Elephantine) im 6. und 5. Jh. aus der Provinz Jehud dorthin kamen. Die neben Jhwh dort verehrten Götter stehen eher am Rand und sind schwer zu identifizieren.) Herbert NIEHR, Professor für Einleitung ins Alte und Neue Testament, Universität Tübingen, »Götterbilder und Bilderverbot«. (Im Jerusalemer Tempel stand ein Bild Jhwhs, wie in allen Tempeln des alten Orients ein Bild der Gottheit zu finden war. Seltsam ist, dass NIEHR alles bespricht, was biblisch vom Tempel und seiner Einrichtung berichtet wird und was auf Grund religionsgeschichtlicher Analogien dort vorhanden sein musste, aber den einzigen in alten Texten der Bibel genannten Gegenstand im Tempelinnern, nämlich den leeren Kerubenthron mit Schweigen übergeht.) Franz MACIEJEWSKI, Soziologe und Psychoanalytiker, Heidelberg, »Der Ritus der Beschneidung und der Geist des Monotheismus. Ein ethnopsychoanalytischer Blick auf die Religionsentwicklung im alten Israel«.

Insgesamt nimmt die Mehrheit der hier versammelten Forscher den Begriff Monotheismus in exklusivem Sinn als Verneinung der Existenz anderer Götter und setzt die erste Heraufkunft des Monotheismus in der jüdisch-jüdischen Religion ins späte 6. und vor allem ins 5. Jh. M.E. lassen sich die biblischen und außerbiblischen Quellen zutreffender deuten, wenn man beobachtet, dass die Existenz anderer Gottheiten nirgendwo, weder vorexilisch noch nachexilisch bestritten wurde (auch nicht im Deuteronomium und bei Deuterorjesaja), aber dass Jhwh nicht nur Haupt eines Pantheons, primus inter pares war, sondern ihn eine »qualitative« Stufe über andere Götter (und Göttinnen) emporhob, und dass diese Differenz in vorexilischen und nachexilischen Texten der Bibel, in der israelitischen Namengebung und in epigraphischen Zeugnissen zum Ausdruck kommt.

Adrian Schenker / Fribourg

Pallath, Paul (Ed.)

Important Roman Documents Concerning the Catholic Church in India
(Oriental Institute of Religious Studies 273)
India Publications Vadavathoor /
Kerala, India 2003, X+279 p.

In acht Kapiteln angeordnet, stellt der indische Karmelit 35 für die indische Kirche bedeutsame römische Dokumente zusammen. Beginnend mit

der Einrichtung des portugiesischen Patronatswesens (Kap. 1) und der west-östlichen Begegnung, die zu Abgrenzungen gegenüber den Thomaschristen führte (Kap. 2), geht der Weg über die Interventionen der römischen Propaganda gegen das portugiesische Patronat im 19. Jahrhundert (Kap. 3) weiter zur Errichtung der neuen lateinischen Hierarchie und der allmählichen Unterdrückung des Patronatswesens (Kap. 4). Kap. 5 behandelt die Wiederherstellung der Kirche der Thomaschristen als Syro-Malabarische Kirche, Kap. 6 die Errichtung der Hierarchie und den weiteren Fortgang dieser Kirche. Schließlich zeigt sich, dass die römische Kirche sich unter dem Pontifikat Papst Johannes Pauls II. auch der Christen dieses Ritus außerhalb ihrer Ursprungsterritorien annahm (Kap. 7). In Kap. 8 geht es am Ende um die Anerkennung der Syro-Malankarischen Katholischen Kirche. Damit ist einmal der Weg aus der politischen Umklammerung des Westens, sodann die römische Einstellung zur rituellen Pluralität des indischen Katholizismus in den Blick genommen. Zeitlich reicht die Serie der 35 Dokumente von der Errichtung des Bistums, später des Erzbistums Goa 1534 bzw. 1557 und den Neugründungen der Bistümer Cochin und Mylapore 1557 bzw. 1606 bis zum Ringen um die heutigen Regelungen des Verhältnisses zwischen den katholischen Riten, das vor allem in den letzten 30 Jahren unter Johannes Paul II. augenfällig ist. Für ein besseres Verständnis der innerkatholischen Entwicklung in Indien ist diese Sammlung von Dokumenten, die Vf. in ihrer lateinischen Originalsprache zusammen mit der englischen Übersetzung vorlegt, eine große Hilfe. Jedes Kapitel ist von einer sorgfältigen Einleitung begleitet, wie auch die Fundorte der Dokumente in chronologischer Abfolge aufgelistet sind.

Hans Waldenfels SJ / Essen

Pulte, Matthias

Das Missionsrecht, ein Vorreiter des universalen Kirchenrechts
(Studia Instituti Missiologici Societatis Verbi Divini 87)
Steyler Verlag / Nettetal 2006, 663 S.

Die hier besprochene Arbeit wurde im Wintersemester 2004/05 an der Ruhr-Universität Bochum, an der Katholisch-Theologischen Fakultät als Habilitationsschrift angenommen und trägt folgenden Untertitel: »Einflüsse aus den Missionen auf die konziliare und nachkonziliare Gesetzgebung der lateinischen Kirche«.

Es ist anzumerken, dass das Missionsrecht erst im CIC von 1983 die genaue Systematik erhalten hat (Buch III, Titel II, cann. 781-792), welche im CIC von 1917 fehlt; dem Missionsrecht

waren dort nur 3 Canones gewidmet. Can. 782 § 1 findet zum Teil aber seine Entsprechung in den früheren Canones 1350 § 2, der nur den Heiligen Stuhl als verantwortlich für die Missionen nennt und can. 252, der sich auf die Kongregation »de Propaganda fide« bezieht. Can. 787 § 2 von CIC / 1983 hingegen nimmt can. 1351 auf, der vor der Freiheit bezüglich der Annahme des katholischen Glaubens spricht.

Es handelt sich bei der vorgelegten Habilitationsschrift um eine weitläufige Arbeit über das Missionsrecht unter geschichtlich-systematischem Aspekt, die angeführt wird von einer allgemeinen Einleitung und anschließend fünf Kapitel enthält, die durch einige Schlussfolgerungen abgerundet werden. Es folgen ein Index der Namen und Sachen und eine detaillierte Auflistung der Quellen und Bibliografien.

Es sei hier eine kleine formale Kritik angemerkt, die sich auf verschiedenste Druckfehler bezieht, die zu Interpretationsproblemen führen können sofern die Fehler sich auf lateinische Worte oder Sätze beziehen (z. B. S. 329, zweimal das Wort *servissime* anstatt *severissime* wie auch der *Index verborum prohibitorum* anstatt *Index librorum prohibitorum* S. 73).

Außerdem haben die Kongregationen der römischen Kurie (oft zitiert) durch Entscheid von Paul VI. im Jahr 1967 (Konst. *Regimini Ecclesiae Universae*) das Adjektiv *sacra* (S.) verloren, das sie während fast vier Jahrhunderten begleitet hat. Werden Aktivitäten oder Dekrete genannt, die nach 1967 erlassen wurden, sollte das S. weggelassen werden.

Einige Wertungen (so wird z. B. die Instruktion von 1997 *Ecclesiae de mysterio*, die sich auf die Mitarbeit der Laien am Amtspriestertum in der pastoralen Aktivität bezieht, als ein allgemeines Dekret dargestellt, das in spezifischer Form vom Papst approbiert wurde) können diskutierbar sein, denn die einzige Stelle, die zur Bekräftigung der Aussagen benützt wurde, stammt aus einer bestimmten kanonistischen Schule.

Das erste Kapitel (S. 35-258) mit geschichtlichem Charakter zeigt die Bestimmungen des Missionsrechts vom 16. Jahrhundert bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil auf und unterscheidet drei Epochen, die jeweils wieder in Zeitabschnitte eingeteilt sind: von den ersten Jahrhunderten bis zur Errichtung der hl. Kongregation »de Propaganda fide« (SCPF) im 17. Jh.; von 1622 bis 1917; von der Promulgation des CIC von 1917 bis zum Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils. Der letzte Zeitabschnitt der ersten Epoche (16. Jh.) ist geprägt durch das päpstliche Konzessions- und Patronatsrecht bezüglich der Orden und den weltlichen Machthabern. In der zweiten Epoche stellt man einen ersten Teil im Jahr 1803 fest (napoleonische Plünderung der römischen Kurie

mit schwerwiegenden Verlusten in den Archiven der SCPF), das 19. Jh. wird als blühendste Zeit der außereuropäischen Missionen bezeichnet und ab dem Jahr 1908 – in diesem Jahr wird Nordamerika nicht mehr als Missionsland bezeichnet – bis zum Vaticanum II wird eine letzte Zeiteinheit gesehen. Eine neue Epoche des Missionsrechtes beginnt dann sicher mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil und findet mit der Kodifikation von 1983 eine erste Systematisierung.

Im ersten Kapitel kann eine Fülle der Untersuchung hinsichtlich der verschiedenen päpstlichen und kurialen Dokumente festgestellt werden. Es ist trotzdem nicht immer einfach, alle Dokumente zu finden, die sich auf ein bestimmtes Thema beziehen. Z. B. das Verbot für Kleriker, jegliche kommerzielle oder unternehmerische Tätigkeiten auszuüben (can. 286 CIC/1983) hat seine besondere Bedeutung (auch in strafrechtlicher Hinsicht) genau im Missionsrecht. In diesem besonderen Bereich verbot Urban VIII. (Konst. *Ex debito* vom 22. Februar 1633) den Missionaren strengstens jede kommerzielle Tätigkeit, ein Verbot das Klemens IX. (Konst. *Sollicitudo* vom 17. Juni 1669) bekräftigte (er fügte die Klausel an – die anschließend blieb –, dass kommerzielle und unternehmerische Tätigkeiten auch verboten sind, wenn sie anderen zum Vorteil gereichen) und mit schwereren Strafen belegte, jene der Exkommunikation *latae sententiae*, die anschließend von Pius IX. bestätigt wurden (Konst. *Apostolicae Sedis* von 1869 das Dekret der *S. Congregatio Inquisitionis* vom 4. Dezember 1872 und der *S. Congregatio de propaganda fide* vom 29. März 1873). Diese strengen Anweisungen betrafen alle in der Mission tätigen Kleriker und Ordensleute, auf der ganzen Welt (Asien, China, Amerika) und die Lossprechung von der Exkommunikation würde erteilt unter der Bedingung der Rückgabe aller erhaltenen Profite (*lucra*) an die Ortsordinarien. Ein indirekter Hinweis auf dieses Thema (unter dem Aspekt des *honestae vitae clericalis*) kann durch die Prüfung der Erklärungen des Plenarkonzils von Baltimore gefunden werden (S. 107).

Die These, dass das Missionsrecht, das jede Verantwortlichkeit für die Missionen dem Heiligen Stuhl vorbehält, beigetragen habe, das Patronatsrecht zum Verschwinden zu bringen (mit welchem man auch am Zweiten Vatikanischen Konzil zu tun hatte und das immer noch Bestand hat, z. B. in der Schweiz) kann man nur teilweise zustimmen. Meines Erachtens kann nur eine radikal veränderte Ekklesiologie eine solche Veränderung verursachen, nicht einige legislativen Bestimmungen mit größerer oder kleinerer Wirksamkeit.

Das zweite Kapitel (S. 259-393) betrifft die Rolle der Missionen in den konziliaren Entscheidungen und unterscheidet zwischen Teilnahme

der Missionen bei der Vorbereitung des Konzils und der Repräsentanz der Missionen und Missionsbischöfe in den Konzilsdiskussionen. Unter den zahlreichen Antworten und Vorschlägen der Missionen in allen Gebieten des kanonischen Rechts, möchten wir besonders das Eherecht hervorheben, wo das Missionsrecht des 16. Jh. einige wichtige Neuerungen gebracht hat, die im CIC von 1917 festgeschrieben wurden. Während des 19. Jahrhunderts interessierte sich das Missionsrecht sehr stark für die gemischten Ehen, von welchen abgesehen wurde und im Fall einer Eheschließung verlangte man die Befolgung der strengen schützenden Normen des katholischen Ehepartners. Angesichts des Prinzips der kanonischen Form *ad validitatem*, wurde die Zivilehe zwischen Katholiken als Konkubinat betrachtet und die zivile Ehescheidung hatte keinen Stellenwert. Die Neuerungen im CIC / 1917 waren auch im Bereich der ehelichen Dispens zu suchen, die dem Heiligen Stuhl vorbehalten war, aber u.U. den Missionaren überlassen werden konnte. Die Missionsbischöfe machten Vorschläge zur Mischehe, den Ehehindernissen, dem *privilegium fidei* und der kanonischen Form. Bezüglich des Eheprozesses schlug man einen einzigen Richter, ein interdiözesanes Gericht und den Verzicht auf ein doppeltes gleiches Urteil vor, aber auch das Recht beider Ehepartner, wenn sie schuldig waren, einen Nichtigkeitsprozess zu beginnen.

Das dritte Kapitel (S. 384-495) verweilt bei der jüngsten Entwicklung des Einflusses des Missionsrechts in der postkonziliären Gesetzgebung der Universalkirche und der Relevanz des Missionsrechts im CIC / 1983 und der Apostolischen Konstitution von 1988 über die römische Kurie. Nochmals auf das Eherecht bezogen (angemerkt sei aber, dass in der Habilitationsschrift im Einzelnen die verschiedenen Bereiche des ganzen kanonischen Rechts geprüft wurden) kommen von den missionarischen Kirchen besonders Anmerkungen zur neuen Definition der Ehe als *consortium totius vitae*, zur bestätigten Identität von Vertrag und Sakrament, zur kanonischen Form der Feier *ad validitatem*, zu den Ehehindernissen und zu den Mischehen.

Im kurzen vierten Kapitel (S. 496-514), das nicht weniger relevant für das Gesamte der Arbeit ist, werden die normativen Vorschläge der missionarischen Autoritäten geprüft, die keine Aufnahme in den CIC von 1983 gefunden haben. Hinsichtlich des Eherechts wird gezeigt, dass die Vollmacht der Dispens *super rato et non consummato* oder auch jene der Gültigkeit der kanonischen Form (außer bei Mischehen) immer dem Heiligen Stuhl vorbehalten geblieben ist, hingegen für andere zahlreiche Dispensen wurde das Prinzip einer wirklichen Dezentralisierung angewandt. Im Missionsrecht nahm man das

Subsidiaritätsprinzip ernst. Um schlussendlich im nahen Bereich des substantiellen Eherechts, dem Prozessrecht, zu bleiben, bedauert der Autor das Fehlen einer adäquaten Uniformität in der kirchlichen Jurisprudenz und unterstreicht die mögliche Diskrepanz der rotalen und der lokalen Rechtsprechung, besonders hinsichtlich der ehelichen Materie. Dies ist nicht nur eine theoretische Beobachtung, sondern es geschieht wirklich, dass eine große Divergenz der Interpretation zwischen der rotalen Rechtsprechung und den Gerichten der Lokalkirche festzustellen ist (denkbar z.B. in der Applikation der vorgesehenen Hypothesen in can. 1095). Der Autor hebt im Weiteren einige Punkte hervor, die es zu beachten gilt. Er bedauert mit Recht die Absenz eines erhofften Kodex des Missionsrechtes, der eine Einigung in all diesen Besonderheiten im unübereinstimmenden Recht bringen könnte und stellt die Frage nach einer zukünftigen Bevollmächtigung der Diakone, das Sakrament der Krankensalbung zu spenden und erhofft – immer *de iure condendo* – sowohl den Verzicht auf die Unterscheidung zwischen den Strafen *latae e ferendae sententiae*, als auch die Annahme der Disziplin des CCEO und eine Annäherung an die staatliche Straflegislation.

Das fünfte Kapitel (S. 515-573) untersucht die aus dem Missionsrecht herkommenden Impulse bezüglich des besonderen Kirchenrechts, nämlich für das deutschsprachige Gebiet. Dabei wird besonders auch die Praxis und die kanonistische Lehre Nordamerikas berücksichtigt, deren Perspektiven und Impulse in vergleichender Weise angewandt werden. Zu anderen Lokalkirchen und anderen kanonistischen Lehren (italienische, spanische, französische, polnische) wird quasi nie ein Bezug hergestellt. Hier werden nun erhebliche Fragen aufgeworfen, die die Lokalkirchen der deutschsprachigen Gebiete zu lösen haben, insbesondere die Rolle der Laien auf verschiedenen Gebieten, bei der Spendung der Sakramente oder Sakramentalien in der Seelsorge. Es steht zweifellos fest, dass in weiten Missionsgebieten ein wirklicher Mangel an Klerikern besteht, was meines Erachtens für die Lokalkirchen der deutschsprachigen Gebiete nur relativ gesagt werden kann.

Was das Eherecht betrifft, wird in diesem besonderen Kontext die Möglichkeit wichtig, dass die Laien die Rolle als Repräsentanten der Kirche als qualifizierte Zeugen wahrnehmen können; eine Bewilligung, die besonders von einigen Missionskirchen erhofft wird, besonders in Lateinamerika. Die Anwendung bleibt dennoch sehr limitiert (vier Länder in Südamerika und Kanada). Es ist Laien jedoch nicht die Vollmacht gegeben – auch nicht in missionarischen Kirchen – von Ehehindernissen zu dispensieren, auch nicht unter Delegation, denn diese Fähig-

keit – anders als die Eheassistenten – verlangt die Leitungsgewalt, welche nur den geweihten Amtsträgern zusteht.

In theologischer Hinsicht kann die Bevollmächtigung von Diakonen oder noch mehr von Laien, den Ehen zu assistieren und sie zu segnen eine Diskussion in ökumenischer Hinsicht und in Beziehung zu den orientalischen Kirchen eröffnen – die sich auf die Funktion des Priesters in der Spendung des Sakramentes der Ehe bezieht, da deren Spender gemäß der bezeugten Tradition der lateinischen Kirche die Eheleute selbst sind, auch wenn – wie es erwähnt wurde – keine dogmatische Definition bezüglich der Spendung des Ehesakramentes besteht. Aufgrund des ökumenischen Dialoges, insbesondere mit der Orthodoxen Kirche, wird nun von einigen katholischen Theologen und auch einigen Kanonisten der Vorschlag gemacht, die Rolle des Priesters als Spender des Ehesakramentes nochmals zu überdenken. In dieser Perspektive hätte der Priester nicht mehr nur die Rolle eines reinen Repräsentanten der Kirche als qualifizierter Zeuge. Daher konnte die vom CIC / 1983 vorgesehene Möglichkeit für Diakone, der Ehe zu assistieren, in Frage gestellt werden, ebenso wie die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Laien dieselbe Rolle zu gewähren.

Auch wenn zahlreiche Beispiele angeführt wurden, die sich nur auf das Eherecht beziehen, scheint es evident, dass das Missionsrecht – ein Ausnahmerecht hinsichtlich der allgemeinen Normen – als Antrieb für eine flexiblere Interpretation der iuristischen Institute dienen kann, die dem allgemeinen Recht eigen sind und für eine Erneuerung oder eine Änderung in anderen Bereichen – vom konstitutionalen Recht bis zum Prozessrecht der Kirche, von Normen für den klerikalen und religiösen Status bis zum Recht der kanonischen Strafen, vom Administrativrecht bis zum Sakramentenrecht (und von all diesen Bereichen gibt es belegte bezeichnende Beispiele).

Die Verbindung zwischen Missionsrecht und einigen innovativen Aspekten des universalen und partikularen kanonischen Rechtes wird vom Autor mit Nachdruck und großer Fülle an Argumenten unterstrichen. Es handelt sich um seine These und die Argumente für deren Stütze mangeln sicher nicht. Auch wenn es dann wirklich so wäre, die Frage würde offen bleiben. Es wäre vielleicht realistischer, einen gewissen Austausch zwischen Missionsrecht und universalem und partikularem Recht zu unterstützen. Der umsichtige Leser dieser korrekten und mit zahlreichen Bezügen auf rechtliche Dokumente und entsprechenden Überlegungen belegten Arbeit kann am Ende sein eigenes Urteil bilden, das meines Erachtens trotz einigen kleinen Vorbehalten und aufgezeigten Anmerkungen positiv bleibt.

Pier V. Aimone / Fribourg

Schäfer, Heinrich

Praxis - Theologie - Religion.

Grundlinien einer Theologie- und Religions-
theorie im Anschluss an Pierre Bourdieu

Otto Lembeck / Frankfurt a.M. 2004, 445 S.

Ziel des Buches ist es, im lockeren Anschluss an Bourdieus Denkstil (vgl. S. 11) dessen Theorie für die – normative – Konstruktion von Theologie und Religion (vgl. S. 17) fruchtbar zu machen. Angelpunkt des ganzen Ansatzes ist »die radikale Absage an Substanzontologie und Hinwendung zu den Relationen. Gesellschaft wird nicht mehr gedacht als Summe von Individuen und Gruppen mit substanzbedingten Eigenschaften, sondern als Kraftfeld zwischen Positionen, die durch ihre Relation untereinander bestimmt sind.« (S. 31)

Im ersten Teil des Buches, das sich mit der Theologie beschäftigt, wird aus dem Bourdieuschen Ansatz die Konsequenz gezogen: Von einer Glaubenswahrheit im substanztheologischen Sinne kann nicht mehr gesprochen werden, vielmehr wird deutlich, wie sehr alle Theologie mit ihren Aussagen kontextabhängig ist und so interpretiert werden muss. SCHÄFER bringt als Beispiel die Theologie der Pfingster. »Sie ist Bedingung, um unter militärischer Repression und Guerillakrieg in Würde überleben zu können. Wenn man dieses Ergebnis wieder in die Sprache des Systems der Oppositionen übertragen will, kann man sagen: die implizite und kontextuelle Grundunterscheidung dieser Theologie ist ›Todesdrohung‹ versus ›Überleben in Würde‹.« (S. 157) Demgegenüber beschreibt SCHÄFER die Grundelemente lutherischer Theologie (Gesetz/Evangelium, Sünde/Rechtfertigung, Glaube/Werke etc.) angesichts immer stärker werdender Teilnahme aller am gesellschaftlichen Leben als kontextuelle Grundunterscheidung mit Hilfe des Gegensatzes zwischen »Freiheit des Einzelnen« und »Determinierung durch Institutionen«. (S. 157f) Wahrheit »erschließt sich folglich nicht, indem man ein Wort oder einen Satz dafür findet und ausspricht, zum Beispiel ›christos kyrios‹. Sie erschließt sich vielmehr, indem man diesen Satz entsprechend lebt und erfährt, was es heißt, diesen Satz für wahr zu halten. Man lernt ja auch Italien nicht dadurch kennen, dass man sagt ›Italien ist schön‹, sondern indem man es Goethe nachtut und eine ›italienische Reise‹ unternimmt.« (S. 187)

Im zweiten Teil des Buches kommt die Religionswissenschaft in den Blick. SCHÄFER fordert: »Religion sollte als Erfahrung ernst genommen werden und Erfahrung als eine von Menschen gelebte Wirklichkeit.« (S. 294) Daraus ergibt sich, dass die Religionswissenschaft jede substanzontologische Orientierung am »Heiligen« aufgeben muss. Statt dessen kann die an Bourdieus Ansatz ausgerichtete Religionswissenschaft gegenüber